

**V o r l a g e Nr. L 140/18**  
**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 04.02.2015**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung der  
Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung**

**A. Anlass**

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung ist im Schulgesetz in § 36 Absatz 1 festgeschrieben und wird durch eine verpflichtende Teilnahme an Maßnahmen zur Sprachförderung ergänzt (§ 36 Absatz 2). Das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung ist durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Anlass zur Änderung dieser Rechtsverordnung gibt die in der Stadtgemeinde Bremen zwischen den Ressorts Bildung und Wissenschaft sowie Soziales, Kinder, Jugend und Frauen getroffene Regelung, Kindern, die keine Kita besuchen, im Jahr vor der Einschulung den Besuch einer Sprachfördergruppe in einer wohnortnahen Kita zu ermöglichen. Dies betrifft Kinder, die sich in der vorschulischen Sprachstandsfeststellung als förderbedürftig herausgestellt haben. Die vorherige Regelung sah eine Förderung am Standort der Grundschule vor (§ 3 Absatz 1).

Im Zuge dieser Änderung sind u.a. weitere Klarstellungen erfolgt:

- zur Verortung der Sprachstandsfeststellung (§ 2 Absatz 2)
- zur näheren Bestimmung der Kinder, die verpflichtet sind, an einem Sprachtest zu Beginn der ersten Klasse teilzunehmen (§ 3 Absatz 2)
- zur näheren Bestimmung der Teilnahmepflicht an Sprachförderkursen (sog. Vorkursen) für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Jahrgangsstufe eingeschult werden sollen und die nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Nach der ersten Befassung in der Deputationssitzung am 24.07.2014 ist das Beteiligungsverfahren eingeleitet worden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete am 05.12.2014. Die eingegangenen Stellungnahmen werden der Deputation zur Kenntnis gegeben (Anlage), auf sie wird unter B näher eingegangen.

## **B. Lösung**

Es liegen Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, vom Magistrat der Seestadt Bremerhaven, vom ZEB Bremerhaven sowie vom Personalrat Schulen Bremen vor. Die Stellungnahmen der SfSKJF und des ZEB Bremerhaven begrüßen bzw. bestätigen die Änderungsverordnung.

In der Stellungnahme des Magistrats Bremerhaven wird eine weitere Änderung des § 3 Absatz 2 gewünscht. Aus organisatorischen Gründen erfolgt in Bremerhaven die Wiederholungstestung der Erstklässler gemäß § 2 der Verordnung bereits kurz vor der Einschulung. Dieser Zeitpunkt soll durch die Änderung der Verordnung ermöglicht werden. Diesem Änderungswunsch kann gefolgt werden.

Des Weiteren hat der Personalrat Schulen Bremen Änderungswünsche für § 4 Absatz 2 der Verordnung (Dauer des Besuchs der Sprachförderung in der Grundschule) sowie für die Maximalzahl von Schülerinnen und Schüler in den Sprachförderkursen.

Der ergänzenden Regelung für die Dauer des Besuchs der Sprachförderung in der Grundschule wird entsprochen.

Der zweiten Bitte wird nicht gefolgt. Aussagen über die Ausstattung und Größe der Sprachförderkurse sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

## **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz**

Durch die Änderung der Verordnung entstehen keine Kosten.

Die Analyse der vorschulischen Sprachförderbedarfe nach Geschlecht zeigen keine signifikanten Unterschiede.

## **D. Beteiligung**

Die Gesamtvertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler beider Stadtgemeinden, der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die Senatorin für

Soziales, Kinder, Jugend und Frauen haben die Möglichkeit erhalten, zu den Entwurfsfassungen Stellung zu nehmen.

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung wurde eingeleitet. Das Ergebnis dieser Prüfung steht noch aus.

#### **E. Beschluss**

Die Deputation für Bildung stimmt dem anliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung zu.

In Vertretung

gez. Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat